



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

HN Stadtplanung
GmbH & Co.KG
Ballastkai 1
24937 Flensburg

Frau Amtsdirektorin des
Amtes Mittleres Nordfriesland
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 4.62.2.05-Langenhorn

Auskunft gibt
Durchwahl
Zimmer-Nr.
Email

Husum, 05.09.2025

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langenhorn Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

- In den Teilbereichen 5, 6 und 7 verlaufen Gewässer, die zum berichtspflichtigen Gewässernetz der EU-Wasserrahmenrichtlinie gehören. In der weiteren Planung ist der Erhalt der Entwicklungsmöglichkeiten für die Gewässer i. S. v. § 27 Wasserhaushaltsgesetz zu berücksichtigen.
- In den Plangebieten verlaufen Gewässer und Rohrleitungen der örtlichen Wasser- und Bodenverbände. Sie sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung Hinweise

Mit den acht Gebietsausweisungen in der vorliegenden 35. Änderung des Flächennutzungsplans greift die Gemeinde Langenhorn auf die 2024 vom Land ermittelten Potentialflächen Wind zurück. Inzwischen liegt der erste Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans I Wind vor und weist entsprechende Windvorranggebiete aus. Dabei sind allerdings nicht alle Potentialflächen für eine Umsetzung vorgesehen. Die Teilgebiete 3 und 4 der vorliegenden FNP-Änderung liegen innerhalb dieser Vorranggebiete. Die Teilgebiete 5, 6 und 7 nur teilweise. Hier wären die Geltungsbereiche entsprechend zurückzunehmen. Die Teilgebiete 1, 2 und 8 liegen dagegen nicht innerhalb von Vorranggebieten des Regionalplans; sie sind daher nicht weiter zu verfolgen, um einen späteren Zielverstoß (mit den Folgen des § 1 Abs. 4 BauGB) zu vermeiden.

Die Teilgebiete 3 und 4 sind im Entwurf des Regionalplans Wind als Vorranggebiet PR1_NFL_056 dargestellt. Aus planerischer Sicht stellt die langgezogene Doppelfläche entlang des Geltinger-See-Sielzugs den bisher unbelasteten Raum zu und ist daher als sehr ungünstig anzusehen. Der Kreis behält sich daher vor, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf gesondert Stellung zu nehmen. Ähnliches gilt für die Flächen PR1_NFL_045 und 053 (Teilgebiete 6 und 7), welche die überwiegend freie (nördliche) Nordergoesharde als Landschaftsraum zustellt und damit kaum Ausdruck einer sinnvollen, geordneten räumlichen Entwicklung sein kann.

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

Eine abschließende Stellungnahme kann daher erst im weiteren Verlauf des Planverfahrens abgegeben werden.

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Ich weise darauf hin, dass mit der vorgelegten Planung 536,5 ha der Gemeindefläche Langenhorns als Windenergiegebiet ausgewiesen werden sollen. Dies entspricht etwas mehr als 11 % der Gemeindefläche und würde zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes führen. Die Ortslagen wären dann in fast alle Himmelsrichtungen von sichtbaren Windenergieanlagen umgeben. Insbesondere für die Fauna aber auch für das in Teilen noch offene, naturnahe Landschaftsbild bedeutende Freiräume werden erheblich überplant.

Ferner liegt dieser Wert 3x höher als das von Bund und Land auserkorene Flächenziel. Ein natur- und landschaftsbildverträglicher Ausbau der Windenergie könne hiermit wohl kaum als vereinbar angesehen werden.

Inzwischen liegt der erste Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans I Wind vor und weist entsprechende Windvorranggebiete aus. Dabei sind allerdings nicht alle Potentialflächen für eine Umsetzung vorgesehen. Die Teilgebiete 3 und 4 der vorliegenden FNP-Änderung liegen innerhalb dieser Vorranggebiete. Die Teilgebiete 5, 6 und 7 nur teilweise. Hier wären die Geltungsbereiche entsprechend zurückzunehmen. Die Teilgebiete 1, 2 und 8 liegen dagegen nicht innerhalb von Vorranggebieten des Regionalplans; sie sollten daher nicht weiterverfolgt werden.

Es wurden in der Änderung des Flächennutzungsplans nicht alle Ökokonto- und Ausgleichsflächen aufgenommen. Diese Darstellung fehlt für die Flurstücke 73 der Flur 3 sowie Flurstücke 7 und 44/1 der Flur 31.

Auf Seite 5 der Begründung wird im letzten Absatz angeführt, dass gemäß § 6 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bei der Errichtung, dem Betrieb oder der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage oder dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG, im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auf die Durchführung einer artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet werden kann, insofern die betreffenden Windenergieanlagen innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG liegen.

Die Gemeinde möchte mit der vorliegenden Planung ein solches Windenergiegebiet ausweisen. Es ist daher in Zuge der Bauleitplanung eine vollumfängliche artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Aufgrund der obenstehenden Möglichkeit des Verzichts einer artenschutzrechtlichen Prüfung innerhalb der nachstehenden Genehmigungsverfahren ist ein Verweisen auf diese folgenden Genehmigungsverfahren nicht möglich.

Die vorliegenden Unterlagen haben sich bisher lediglich für den Teilbereich 8 mit artenschutzrechtlichen Belangen – und hier auch nur mit Wiesenvögeln – auseinandergesetzt. Eine Potentialabschätzung, wie sie im Kapitel 4.5 des Umweltberichts für die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags angeführt wird, wird von hier aus als nicht ausreichend angesehen. Hier sind für alle Teilbereiche entsprechende Kartierungen durchzuführen.

Der Teilbereich 8 liegt innerhalb einer Fläche, die weder im aktuellen LEP-Entwurf als Windenergiepotentialfläche noch im aktuellen Entwurf zum Regionalplan Wind als Windvorrangfläche ausgewiesen wurde. Stattdessen erfolgte eine Ausweisung als Wiesenvogel-Brutgebiet mit besonders hohen Siedlungsdichten und Bereichen mit hohen Wiederbesiedlungspotential. Im Zuge dieser Bauleitplanung wurde eine Stellungnahme in Hinblick auf dieses Ziel der Raumordnung beigelegt. Hierfür wurden Kartierungsergebnisse aus den Jahren 2016 und 2023 herangezogen. Nach deren Aussage weise der Teilbereich 8 eine unterdurchschnittliche bzw. fehlende Besetzung und Nutzung durch Wiesenbrutvögel auf und sei daher zu prüfen, ob für diese Fläche eine Ausweisung als Wiesenvogelbrutgebiet im Rahmen des LEP-Entwurfs zurückgenommen werden kann.

In dieser Stellungnahme wird angeführt, dass die unterdurchschnittliche Besetzung wahrscheinlich auf den dort höheren Flächenanteil an Ackernutzung zurückzuführen ist. Ich weise darauf hin, dass

Langenhorn

lediglich die vorgelegten Unterlagen der Kartierung von 2016 für die untersuchten Flächen die in dem Jahr vorliegende Ackerbewirtschaftung aufführen. Die jeweilige Fruchtfolge der Ackerflächen im entsprechenden Untersuchungsjahr ist dahingehend jedoch relevant, dass dies einen erheblichen Einfluss auf die Nutzung durch Wiesenvögel hat. So kann bereits im darauffolgenden Jahr aufgrund der wechselnden Fruchtfolge die Attraktivität der betreffenden Fläche für die Wiesenvögel erhöht sein.

Da das ausgewiesene Wiesenbrutvogelgebiet sich auch nördlich dieser Fläche fortsetzt, weist diese auch bei aktueller Nichtbesetzung ein höheres Wiederbesiedlungspotential auf.

Auf S. 10 der Begründung wird selbst angeführt, dass für dieses nördlich liegende Gebiet keine Erfassungsergebnisse vorliegen. Da die Fläche am Rand des kartierten Gebietes liegt, können also Auswirkungen auf außerhalb liegende Bereiche aufgrund fehlender Daten nicht bewertet werden. Es muss sich aber nicht nur mit den Auswirkungen innerhalb der ausgewiesenen Gebiete, sondern auch der umliegenden Bereiche auseinandergesetzt werden. So können Wiesenvögel je nach Art im Umkreis von 500 bis 2.000 m von WEA reduzierte Brutdichten sowie Meideverhalten aufweisen. Eine Errichtung von WEA direkt angrenzend an für Wiesenvögel relevante Bereiche kann daher zur Verkleinerung der verfügbaren Reviere führen und somit zu einem weiteren Bestandsrückgang führen. In diesem Fall wären sowohl die südwestlich als auch nördlich liegenden Wiesenvogelbereiche beeinträchtigt.

Der Teilbereich 8 ist daher nicht vereinbar mit der Ausweisung eines Windenergiegebietes.

Der Teilbereich 7 liegt innerhalb der Wiesenvogelkulisse, innerhalb eines Gebietes, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung, in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft sowie teilweise innerhalb eines charakteristischen Landschaftsraumes. Ferner verläuft hier eine Verbundachse des Biotopverbundsystems hindurch bzw. ist sogar zum Teil innerhalb einer Kernzone des Verbundsystems. Die Ausweisung eines Windenergiegebietes würde hier daher eine erhebliche Beeinträchtigung für Natur und Landschaft bedeuten.

Auf S. 38 des Umweltberichts wird dargelegt, dass der Teilbereich 7 liegende Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems Nr. 487 aufgrund der bestehenden Ackernutzung keine Wertigkeit für das Biotopverbundsystem habe. Beim Biotopverbundsystem ist jedoch nicht nur die aktuelle Nutzung, sondern insbesondere auch das Entwicklungspotential relevant. Durch die Ausweisung eines Windenergiegebietes könnte somit eine mögliche Entwicklung der Fläche im Sinne des Biotopverbundsystems (z. B. über Ökokontoentwicklung, Vertragsnaturschutz u. ä.) verhindert oder vermindert werden.

Im Kapitel 4.7 des Umweltberichts wird das jeweilige Landschaftsbild der Teilbereiche bewertet. Hier wird für den südlichen Teilbereich 5 sowie den Teilbereich 7 jeweils eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild angeführt, da die naturraumtypische Eigenart vor allem aufgrund vorhandener Windenergieanlagen sowie Freileitungen weitgehend überformt sei. Von einer weitgehenden Überformung kann hier jedoch nicht die Rede sein, da die Eigenart für die hier betreffenden Naturräume Marsch und Geest aufgrund ihrer kulturhistorischen landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin gegeben ist. Bei der Landschaftsbildbewertung ist die jeweilige naturraumtypische Eigenart zu betrachten und nicht mit anderen, vermeintlich naturnäher strukturierten Naturräumen zu vergleichen. Gemäß der Tabelle auf S. 24 der Begründung liegt somit eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild vor, da die naturraumtypische Eigenart durch die störenden Objekte zwar vermindert, aber im Wesentlichen noch erkennbar ist.

Die in der Anlage zum Flächennutzungsplan befindlichen Biotopkartierungen weisen einen erheblichen Anteil der Grünlandflächen als nicht näher klassifiziert aus. Da sich Grünlandflächen in ihrer Ausprägung und somit auch in ihrer Eignung als Lebensraum für Flora und Fauna erheblichen unterscheiden können, sollten die betreffenden Grünlandflächen ebenfalls konkret klassifiziert werden.

Ich möchte abschließend darauf hinweisen, dass mit der vorgelegten Planung 536,5 ha der Gemeindefläche Langenhorns als Windenergiegebiet ausgewiesen werden sollen. Dies entspricht et-

Langenhorn

was mehr als 11 % der Gemeindefläche und würde zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes führen. Die Ortslagen wären dann in fast alle Himmelsrichtungen von sichtbaren Windenergieanlagen umgeben. Ferner liegt dieser Wert 3x höher als das von Bund und Land auserkorene Flächenziele. Ein natur- und landschaftsbildverträglicher Ausbau der Windenergie könne hiermit wohl kaum als vereinbar angesehen werden.

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde

Aus denkmalrechtlicher Sicht gehen von den Vorhaben für die Umgebung der benachbarten Kulturdenkmale (TB 4, Entfernung ca. 500m, TB 5, Entfernung ca. 1400m und 1100m, TB 6, Entfernung ca. 1300m, TB 7, Entfernung ca. 1200m, TB 8, Entfernung ca. 1600m, TB 9, Entfernung ca. 750m) keine wesentliche Beeinträchtigung aus, bzw. denkmalrechtliche Bedenken können zurückgestellt werden.

Stellungnahme der Verkehrsabteilung

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Sichergestellt werden muss jedoch, dass von den Rotoren der Windkraftanlagen bei entsprechender Witterung weder Feuchtigkeit, noch Eisstücke auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen. Weiterhin sind die Oberflächen der Anlage so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag